



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

24. Juli 2009

Bericht des Finanzministeriums i.S. „Sachstand der Umsetzung der geplanten Mehrwertsteuerbelastung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres“

Finanzausschusssitzung am 04. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen den vorgenannten Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Anlage: - 1 -

Bericht des Finanzministeriums i.S. „Sachstand der Umsetzung der geplanten Mehrwertsteuerbelastung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres“

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat sich unter TOP 3 ihrer Sitzung am 25. Juni 2009 mit dem Thema "Umsatzsteuer und Freiwilliges Soziales Jahr im Sport" befasst.

Hintergrund für die Befassung der FMK war die Bitte der Sportministerkonferenz um Prüfung, ob die Möglichkeit der Einführung einer generellen Umsatzsteuerbefreiung für die Variante 1 (§ 11 Abs. 1 JFDG) besteht. Die Sportminister der Länder halten die Variante 2 (§ 11 Abs. 2 JFDG) im Bereich des Sports für nicht umsetzbar. Praxisgerecht sei wegen der erheblichen bürokratischen Hürden für die Vielzahl von kleinen Sportvereinen nur die Variante des § 11 Abs. 1 JFDG (zu den Varianten vgl. Umdruck 16/4325).

Daraufhin hat die FMK die Abteilungsleiter (Steuer) des Bundes und der Länder mit Beschluss vom 19. März 2009 aufgefordert, der Bitte der Sportministerkonferenz zu entsprechen, und die Möglichkeiten für eine Umsatzsteuerbefreiung für das Freiwillige Soziale Jahr zu prüfen sowie über das Ergebnis zu berichten.

Nach dem Bericht der Abteilungsleiter ist eine generelle Steuerbefreiung sowohl für die Variante 1 als auch für die Variante 2 aus EG-rechtlichen Gründen nicht möglich. Nur in gesondert gelagerten Einzelfällen kann ausnahmsweise eine Befreiung in Betracht kommen. Diese Fallvarianten sind im Bericht nicht enthalten. Sie sind vielmehr im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Die FMK hat den Bericht der Abteilungsleiter (Steuer) vom 21.04.2009 zur Kenntnis genommen.

Danach bleibt es bei dem Sachstand, der mit dem Umdruck 16/4325 berichtet worden ist.